

# Amtsblatt

für die Stadt Treuenbrietzen

mit den Ortsteilen: Bardenitz, Brachwitz, Dietersdorf, Feldheim, Frohnsdorf  
Lobbese, Lühsdorf, Marzahna, Niebel, Niebelhorst und Rietz  
und

## Treuenbrietzener Nachrichten

Informationen aus der Stadt und den Ortsteilen

18. Jahrgang

Treuenbrietzen, den 12.04.2008

Ausgabe 04/2008

### Inhaltsverzeichnis

<b>Amtliche Bekanntmachungen</b> .....	1
Stadt Treuenbrietzen .....	1
Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Für ein Sozialticket in Brandenburg“ .....	1

### AMTLICHE BEKANTTMACHUNGEN

#### Stadt Treuenbrietzen

Abstimmungsbehörde: Stadt Treuenbrietzen  
Gemeinde: Stadt Treuenbrietzen  
Stimmkreis: 18

#### Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Für ein Sozialticket in Brandenburg“

Die Vertreter der Volksinitiative „Für ein Sozialticket in Brandenburg“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

**28. April 2008 bis zum 27. August 2008**

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen unterstützt werden:

**Stadtverwaltung Treuenbrietzen  
Raum: 9**

zu den Zeiten

**dienstags 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und  
13.00 Uhr - 18.00 Uhr**

**donnerstags 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und  
13.00 Uhr - 15.00 Uhr**

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **27. August 2008**

- das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 28. August 1990 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Unterstützung des Volksbegehrens geschieht nach § 15 Abs. 1 VAGBbg durch die Eintragung in die Eintragungslisten. Auf Grund des § 17 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragungsrecht **nur** bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 und 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 3 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies der aufsichtsführenden Person mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragungsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

#### Für ein Sozialticket in Brandenburg

Die Landesregierung wird aufgefordert, ab dem Jahr 2008 ein Sozialticket in Brandenburg einzuführen. Das Ticket soll für eine Gebietskörperschaft (Landkreis oder kreisfreie Stadt) gelten. Ticketberechtigt sollen die Menschen sein, die Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II), Grundsicherung im Alter oder Sozialhilfe (SGB XII) beziehen bzw. deren Bedarfsgemeinschaften sowie Menschen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Der Preis des Sozialtickets soll 50 % der jeweiligen VBB-Umweltkarte nicht überschreiten.

#### Begründung:

Ein Sozialticket in Brandenburg kann für viele Menschen Mobilität sichern und Ausgrenzung verhindern. Zur Deckung der Mobilitätskosten reicht zum Beispiel der Regelsatz des Arbeitslosengeldes bei weitem nicht aus. Im Flächenland Brandenburg sind für viele Bürgerinnen und Bürger öffentliche Mobilitätsangebote zur beruflichen Neuorientierung und zur Teilnahme am beruflichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben notwendig. Deshalb fordern wir die Einführung eines Sozialtickets in Brandenburg. Mit einem Sozialticket in Brandenburg würden im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) gleiche Bedingungen hergestellt, denn in Berlin gibt es das Sozialticket bereits. Nach offiziellen Berechnungen wären für ein Sozialticket in Brandenburg mindestens 5 Millionen Euro aus dem Landeshaushalt bereit zu stellen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:  
Inga-Karina Ackermann  
Brücker Straße 71  
14547 Beelitz

Stellvertreter:  
Jens Rode  
Zum Mühlenfließ 26  
15345 Altlandsberg

Dr. Andreas Steiner  
Altenhofer Straße 4  
16227 Eberswalde

Norbert Wilke  
Großbeerenstraße 7  
14482 Potsdam

Thomas Nord  
Domstraße 27  
14482 Potsdam

Anita Tack  
Zeppelinstraße 173  
14471 Potsdam

Carsten Zinn  
Frankfurter Allee 57  
16227 Eberswalde

Marianne Wendt  
Dr.-Wilhelm-Külz-Viertel 11  
16303 Schwedt/Oder

Marion Scheier  
Dahlienweg 4  
01968 Senftenberg

Andreas Sult  
Bergerstraße 89  
16225 Eberswalde

Treuenbrietzen, den 31.03.2008

Die Abstimmungsbehörde

Michael Knappe

Siegel

**Ende des amtlichen Teils**

# Treuenbrietzener Nachrichten

## Inhaltsverzeichnis

Aus dem Rathaus .....	2
Stellenausschreibung .....	2

## Aus dem Rathaus

### Stellenausschreibung

Die Stadt Treuenbrietzen sucht zur Absicherung des Badebetriebes in der Badeanstalt Treuenbrietzen für die Zeit vom 10. Mai bis 30. September 2008

#### 2 Kassierer/in

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 30 Stunden.  
Die Vergütung erfolgt nach der Entgeltgruppe 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst.

#### Aufgabengebiet:

- Kassierung und Abrechnung
- Durchführung von Reinigungsarbeiten

Gesucht wird ein engagierte/r Mitarbeiter/in, der/die selbständig arbeiten kann. Die Arbeitszeit ist flexibel.

In der Badeanstalt erfolgt der Einsatz auch an den Wochenenden sowie an Feiertagen.

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **23.04.2008** an die  
Stadtverwaltung Treuenbrietzen, Personalbüro, Großstraße 105 in  
14929 Treuenbrietzen.

Stadtverwaltung Treuenbrietzen  
Personalbüro

#### Impressum:

Herausgeber: Stadt Treuenbrietzen, vertreten durch den BM  
Artikelannahme: Stadtinformation Treuenbrietzen, Großstraße 110,  
Tel. (33748) 12102  
Satz und Druck: Fläming Werbung, 14913 Altes Lager, Am Sportplatz 6,  
Tel. (03372) 442956, Fax. (03372) 442958  
mail@FlaemingWerbung.de,  
www.FlaemingWerbung.de  
Anzeigenannahme: Fläming Werbung  
Auflage: 4300 Exemplare  
Bezugsmöglichkeiten: Stadtverwaltung Treuenbrietzen, Hauptamt  
Großstraße 105, 14929 Treuenbrietzen  
Bedingungen: gegen Erstattung der Portokosten zzgl. 1,00 EUR /  
Ausgabe gemäß Verwaltungsgebührensatzung der  
Stadt Treuenbrietzen vom 09.07.2007.  
Veröffentlicht im Internet unter [www.treuenbrietzen.de](http://www.treuenbrietzen.de)

Für die bei der Redaktion abgegebenen Artikel sind die Mitarbeiter der Stadtverwaltung inhaltlich nicht verantwortlich. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültigen Anzeigenpreise. Für nicht gelieferte Zeitungen kann nur Ersatz eines Einzelexemplares im Rahmen der Auflagenhöhe gefordert werden. Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**Das nächste Amtsblatt erscheint  
am 19.04.2008.  
Redaktionsschluss ist der 08.04.2008.**